Richtlinien der Stadt Recklinghausen zur Förderung von Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie von Außenwänden und Dächern vom 21.01.2004 (Wohnumfeldrichtlinien Stadt Recklinghausen) in der Fassung der 2. Änderung vom 21.01.2015

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 8.12.2003 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Fördergrundsätze

Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NW in der jeweils gültigen Fassung soll im Rahmen von finanziellen Pauschalzuweisungen des Landes und Eigenmitteln der Stadt Recklinghausen eine finanzielle Förderung der Herrichtung von privaten Hof- und Hausflächen erfolgen.

Ziel der städtebaulichen Förderung ist es, durch die Bezuschussung von Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hofund Gartenflächen sowie von Außenwänden und Dächern die private Investitionsbereitschaft anzuregen.

Es soll so eine entscheidende stadtgestalterische Verbesserung der Erneuerungsbereiche im Erscheinungsbild ihrer Bausubstanzen sowie in ihrem Wohnumfeld erfolgen und somit eine Attraktivitätssteigerung der Wohnquartiere bewirkt werden.

2. Anwendungsbereiche

Diese Richtlinien werden bei gebietsbezogenen Stadterneuerungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien des Landes NW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung) in der jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise angewandt.

Der Rat legt andere Gebiete fest, in denen diese Richtlinien ganz oder teilweise angewandt werden.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Hof- und Gartenflächen
- 3.1.1 Gefördert wird die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hofund Gartenflächen solcher Gebäude, die mindestens zwei Vollgeschosse und drei Wohn- oder Geschäftseinheiten haben. Gehören die zu gestaltenden Flächen zu mehreren Gebäuden, so muss dieser Gebäudetyp überwiegen.

Zu den Hof- und Gartenflächen im Sinne dieser Förderungsrichtlinien zählen auch sonstige, den Gebäuden zugeordnete Flächen.

3.1.2 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die den geförderten Flächen zugeordneten, nutzungsberechtigten Wohneinheiten überwiegend Mietwohnungen sind.

- 3.1.3 Förderungsfähig sind Maßnahmen, die zur Gestaltung und Begrünung erforderlich sind, insbesondere:
 - a) vorbereitende Maßnahmen (z. B. Entrümpelung, Abbruch von Mauern und Gebäuden, Schaffung und Verbesserung von Zugängen, Verlegung von Leitungen, Reaktivierung des Bodens); die Kosten hierfür sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Maßnahmen nach Nr. 3.1.3 b) dieser Richtlinien stehen;
 - b) gärtnerische Gestaltung (z. B. Anlage von Spiel- und Wegeflächen, Errichtung von Sitzgruppen, Regenschutzdächern und Pergolen und Anlegen von Mietergärten);
 - c) Nebenkosten einschließlich derjenigen für eine erforderliche fachliche Beratung (Programminformation, Antragstellung laut Ziffer 6.2) und/oder Betreuung (Bauleitung). Diese Kosten dürfen jedoch 5 % der förderungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

Über die vorgesehenen Maßnahmen ist eine Vereinbarung nach dem Muster der Anlage 2 abzuschließen.

3.1.4 Nicht förderungsfähig sind

- Skulpturen, Brunnen und ähnliche Einrichtungen und Anlagen;
- Neuanlage und Instandsetzung von Spielflächen, die nach öffentlichrechtlichen Vorschriften ohnehin erforderlich sind;
- Arbeiten, die die Errichtung von zusätzlichen KFZ-Einstellplätzen beinhalten;
- die Gestaltung und der Ausbau von Lichthöfen;
- die Gestaltung und der Ausbau von Hof- und Gartenflächen bei Neubauten (bis 10 Jahre nach Bezugsfertigkeit).

3.2 Außenwände und Dächer

3.2.1 Förderungsfähig sind

- a) die Neugestaltung straßenseitiger Fassaden, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbarer Giebel und Brandwände sowie an öffentliche Verkehrsflächen angrenzender Mauern;
- b) der Neuanstrich erhaltenswerter Fassaden und die Neugestaltung sonstiger Fassaden, die Reinigung von Sichtmauerwerksfassaden sowie die Instandsetzung von Fassadenornamenten (Stuck u. ä.), wenn dadurch eine Verbesserung des Straßenbildes erreicht wird;

- c) die Instandsetzung und Erneuerung historischer erhaltenswerter Fenster und Türen, wenn das ursprüngliche Erscheinungsbild (Sprossen, Profilierung u. ä.) erhalten bzw. wiederhergestellt wird;
- d) im Zusammenhang mit Förderung von Gegenständen unter Ziff. 3.1 Herrichtung und Gestaltung der Außenwände, die nicht öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt oder von diesen aus nicht einsehbar sind, und Außenwände und Dächer von Nebengebäuden,
- e) in Verbindung mit Förderung von Gegenständen unter Ziff. 3.2.1 a) bis d) die Herrichtung und Gestaltung von Dächern.
- f) Maßnahmen zur energetischen Erneuerung in Verbindung mit der Förderung von Gegenständen unter Ziff. 3.2.1 lit. a) bis e).

3.2.2 Nicht förderfähig sind

Maßnahmen an Neubauten bis 10 Jahre nach Bezugsfertigkeit, reine Reparaturmaßnahmen, verunstaltende Maßnahmen, das Verblenden von Fassaden, Außenwerbung, Erneuerung von großflächigen Kunstschieferverkleidungen, das Entfernen historischer Putz- bzw. Stuckfassaden sowie Anstrich, Verkleidung und Verputz von Sichtmauerwerksfassaden.

3.2.3 Förderungsfähig ist

die Begrünung von Fassaden, Brandwänden, Mauern, Garagen und Dächern. Dabei dürfen architektonisch wertvolle Gestaltungselemente der Fassade nicht beeinträchtigt werden.

Zur Begrünung zählen die Anlage von Rankgerüsten, Kletterpflanzen, Grasdächern und lebenden Hecken.

3.2.4 Die Maßnahmen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Recklinghausen – Untere Denkmalbehörde – sowie unter Beachtung eventueller gestalterischer Vorschriften in Gestaltungssatzungen und Bebauungsplänen durchgeführt werden.

Über die Gestaltungsmaßnahmen ist eine Vereinbarung nach dem Muster der Anlage 2 abzuschließen.

4. Förderungsbedingungen

4.1 Sämtliche fördergegenständlichen Arbeiten müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden, die in das Berufsregister an ihren Sitzen oder Wohnsitzen eingetragen sind.

Die Maßnahmen an den Gebäuden müssen eine wesentliche Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der baulichen Anlagen gewährleisten.

Die Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn die Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten werden oder eine Ausnahme von der EnEV gestattet werden kann (Nachweispflicht).

- 4.2 Die Maßnahmen müssen den Wohn- und Freizeitwert des Wohnbereiches wesentlich und nachhaltig verbessern.
- Die Neu- und Umgestaltung von Hof- und Gartenflächen soll in erster Linie auf die Bedürfnisse der Bewohner der zugehörigen Gebäude ausgerichtet sein. Der Eigentümer (Erbbauberechtigte) hat den Mietern Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Eine Zusammenlegung mehrerer Hof- und Gartenflächen kann sinnvoll sein; die Herstellung eines Zuganges für die Öffentlichkeit ist nicht Bedingung für eine Förderung, kann jedoch im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden.
- 4.4 Die umgestalteten Flächen müssen langfristig (mindestens 10 Jahre) für die geförderte Nutzung zur Verfügung stehen, überwiegend von allen Bewohnern der dazugehörigen Wohnungen genutzt werden können und in einem gepflegten Zustand gehalten werden.
- 4.5 Eine Maßnahme ist mit Vorrang zu fördern, wenn
 - a) das Gebäude unter Denkmalschutz steht, innerhalb eines Denkmalbereiches oder des Geltungsbereiches einer Erhaltungssatzung liegt oder
 - b) das Gebäude vor 1918 errichtet wurde und wegen seiner städtebaulichen, geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung zu erhalten ist oder
 - c) das Gebäude an städtebaulich wichtiger Stelle steht oder
 - d) mehrere Eigentümer eine Maßnahme abgestimmt durchführen.
- 4.6 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn
 - ein Gebäude gemäß den Ziffern 3.1.1 oder 3.2.1 Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) aufweist oder nach den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht stehen bleiben kann;
 - b) das Gebäude und die beabsichtigten Maßnahmen von einer Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch erfasst werden und die Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird;
 - die beabsichtigte Gestaltung und Nutzung der neu- oder umgestalteten Flächen den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen öffentlich rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht;
 - d) vorhandene und baurechtlich erforderliche Anlagen (z.B. Kinderspielplätze, Garagen, Stellplätze) beeinträchtigt werden;
 - e) bei Gebäuden mit öffentlich geförderten Wohnungen die zur Wertverbesserung erforderliche Zustimmung nach § 11 Abs. 5 der II. Berechnungsverordnung nicht erteilt werden kann. Es sei denn, der Eigentümer verzichtet auf eine Umlegung der Kosten auf die Mieter;

- f) eine Förderung nach anderen Bestimmungen bzw. aus anderen öffentlichen Haushalten möglich ist;
- g) das Grundstück von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im Sinne des zweiten Kapitels des Baugesetzbuches betroffen wird, soweit die Anwendung der Vorschriften über Kostenerstattungsbeträge nicht ausgeschlossen ist.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Bei Maßnahmen nach Ziffer 3.1 und/oder 3.2 beträgt der Zuschuss 50 % der nach diesen Richtlinien als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens 30,- Euro /m² gestalteter bzw. hergerichteter förderungsfähiger Fläche.

Die Förderung soll 6.000,- Euro im Einzelfall nicht überschreiten. In begründeten Fällen und insbesondere bei Baudenkmälern kann der Zuschuss ausnahmsweise bis zu 10.000 € betragen, wenn es sich um aufwendige Sanierungsmaßnahmen an Stuck-, Naturstein – und Fachwerkfassaden sowie Dächern handelt. Diese Maßnahmen, die z.T. nur über Stundenlohnverrechnung geleistet werden, können sein:

- Restaurierung von aufwendigen Putz- und Natursteinfassaden
- Sanierung und Anstrich von historischen Fassaden, wenn durch den Aufbau der Fassade (Ornamente, Erker, Risalite, Gesimse, Bekrönungen, u.a.) oder durch die Entfernung von Altanstrichen durch spezielle Abbeizbzw. Strahlverfahren Mehrkosten entstehen
- Instandsetzung von Fachwerk und dessen Ausfachung einschließlich historischer Dachüberstände (Sparrenköpfe, Zierhölzer, Traufkästen, u.a.)
- Erneuerung und Instandsetzung historischer Holzfenster und Holztüren
- Neueindecken von Dächern mit Tonpfannen nach historischem Befund einschließlich Traufen, Ortgängen, Firsten und Dachaufbauten

Die Maßnahmen werden nur dann gefördert, wenn die förderungsfähigen Gesamtkosten mindestens 500,- Euro betragen.

- 5.2 Förderungsfähig sind die Kosten für Material, Arbeitslohn und die Nebenkosten für Gerüste u.ä..
- 5.3 Eigengeleistete Arbeit wird nicht gefördert.
- 5.4 Ist eine Maßnahme nach anderen Programmen förderfähig, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen (keine mehrmalige Förderung eines Fördergegenstandes).
 Mehrfachförderungen ein und desselben Objektes nach diesen Richtlinien sind nur bis zur Obergrenze nach Nr. 5.1 zulässig.
- 5.5 Die von der Stadt Recklinghausen im Rahmen dieser Richtlinien gewährten verlorenen Zuschüsse sind nichtöffentliche Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes.

6. Antragstellung und Verfahren

- 6.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte und Mieter im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.
- Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 mit folgenden Unterlagen bei der Stadt Recklinghausen einzureichen:
 - ein alle Maßnahmen umfassender, pr

 üfbarer, detaillierter Kostenvoranschlag und eine Kostenzusammenstellung bei mehreren Angeboten
 - Flächenermittlung nach Zeichnung oder Flächenaufmaß

Bei Maßnahmen an Fassaden können ggf. Ansichtszeichnungen oder Fotos des Gebäudes und bei Maßnahmen an Hof- und Gartenflächen ggf. ein Gestaltungsplan angefordert werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich im Bedarfsfall die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

- Die Gewährung der Zuwendung wird in Form eines Vertrages vereinbart (Fördervereinbarung). Mit den Arbeiten darf erst nach Vertragsabschluss begonnen werden. Auf Antrag ist ein vorzeitiger Beginn möglich, jedoch ist daraus kein Rechtsanspruch auf Förderung/Gewährung eines Zuschusses abzuleiten. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Stadt Recklinghausen anzuzeigen.
- Die Arbeiten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluss beendet sein; andernfalls erlischt der Förderungsanspruch. Eine Verlängerung der Frist ist nur ausnahmsweise und mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Recklinghausen zulässig.
- 6.5 Der Zuschuss ist entsprechend der vorgelegten aufgegliederten Kostenberechnung zu verwenden. Einzelansätze dürfen nur um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen wird.
- 6.6 Ergeben sich nach Vertragsabschluss Änderungen in den Finanzierungsgrundlagen oder in der Höhe der Gesamtkosten, so hat der Zuwendungsempfänger diese unverzüglich anzuzeigen. Ermäßigen sich die Gesamtkosten, so ermäßigt sich die Zuwendung um den entsprechenden Anteil der Ersparnis. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 6.7 Der Verwendungsnachweis ist spätestens einen Monat nach Fertigstellung der Maßnahme der Stadt Recklinghausen vorzulegen. Zu diesem Zweck sind alle Rechnungen und Ausgabebelege im Original beizufügen, anderenfalls kann kein Zuschuss ausgezahlt werden.
- 6.8 Der bewilligte Zuschuss wird nach vollständiger Fertigstellung, Anerkennung des Verwendungsnachweises und Feststellung der Kosten auf ein vom Zuschussnehmer im Verwendungsnachweis anzugebendes Konto überwiesen.

- Hat der Empfänger die Maßnahme vorzeitig begonnen, Zuwendungsmittel nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet, gegen Förderungsbestimmungen verstoßen oder die Auszahlung aufgrund falscher Angaben bewirkt, erlischt gegebenenfalls der Förderungsanspruch. Bereits ausgezahlte Mittel sind zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt der Auszahlung ab mit dem in § 49a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegten Zinssatz zu verzinsen.
- 6.10 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Recklinghausen zur Förderung von Maßnahmen zur Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie von Außenwänden und Dächern vom 19. Dezember 1988 (Wohnumfeldrichtlinien Stadt Recklinghausen) außer Kraft.

Anlage 1 der Wohnumfeldrichtlinien Stadt Recklinghausen

Antrag

auf Förderung von Maßna	ahmen zur Entsiegelung	, Begrünung,	Herrichtung u	nd Gestaltung	von
Hof- und Gartenflächen so	owie von Außenwänden i	und Dächern			

An die Stadt Recklinghausen			
1. Antragsteller	Verfügungsberechtigter	Mieter	Mietergemeinschaft
Name	Vorname		
Straße, Haus-Nr.	PL	Z, Ort	Telefon
2. Bankverbindung	1		
Kontoinhaber			
Geldinstitut			
Konto-Nr.			
3. Förderungsobjekt / Grundstück			
Straße, Haus-Nr.	PLZ	Z, Ort	

4. Gebäudebeschreibung:

4.1	Das Wohngebäude besteht aus	Vollgeschossen und	Wohnu	ngen
4.2	Die Wohnungen sind Mietwohnungen		ja	nein
4.3	Jahr der Fertigstellung des Gebäudes			
4.4	Wurden öffentliche Mittel für den Bau de Anspruch genommen?	r Wohnungen in	ja	nein
4.5	Wurden Bundes-, Landes- oder städtisch nisierung der Wohnungen in Anspruch ge beantragt?		ja	nein

5. Die zu gestaltenden Hof- und Gartenflächen haben eine Größe von

6. Kosten It. Voranschlag:

6.1	Kosten für die vorbereitenden Maßnahmen	€
6.2	Kosten für die Gestaltung der Hof- und Gartenflächen	€
6.3	Kosten für die Gestaltung von Außenwänden und Dächern	€
6.4	Nebenkosten für Beratung, Planung und Betreuung	€
6.5	Gesamtkosten	€

m².

7. Erklärungen des / der Antragsteller (s)

- 7.1 Die Wohnumfeldrichtlinien Stadt Recklinghausen vom 21.01.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung liegen mir / uns vor und werden von mir / uns als verbindlich anerkannt;
- 7.2 mir / uns ist bekannt, dass die Bewilligung des städtischen Zuschusses im Falle falscher Angaben oder eines Verstoßes gegen die vorgenannten Richtlinien widerrufen bzw. zurückgenommen werden kann;
- 7.3 mit den geplanten Arbeiten wurde bisher und wird vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen.
 - Die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz oder eines KfW-zugelassenen Sachverständigen, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der zur Zeit gültigen Fassung eingehalten werden, aber die Voraussetzungen einer Förderung (z.B. durch die KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau) nicht vorliegen, ist diesem Antrag beigefügt.
- 7.4 die von mir / uns in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

Datum und Unterschriften aller Antragsteller:

8. Erklärung des Eigentümers (nur, wenn Mieter Antragsteller sind)

Ich

Name Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

bin Eigentümer des in diesem Antrag angegebenen Förderungsobjektes und stimme hiermit der Durchführung der Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung der Hof- und Gartenflächen sowie der Außenwände und Dächer* und der Beantragung der Förderungsmittel gemäß den Wohnumfeldrichtlinien Stadt Recklinghausen durch den / die Mieter zu.

Ich bin damit einverstanden, dass die in meinem Eigentum stehenden umgestalteten Hofund Gartenflächen mindestens 10 Jahre für die geförderte Nutzung zur Verfügung stehen und überwiegend von den Bewohnern der dazugehörigen Wohnungen genutzt werden können.

Ort, Datum

Unterschrift

9. Diesem Antrag sind beigefügt:

- Kostenvoranschlag
- Flächenermittlung nach Zeichnung
- Ansichtszeichnungen, Fotos
- Gestaltungsplan
- Bei energetischen Maßnahmen, z.B. Wärmedämmung: Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz oder eines KfW-zugelassenen Sachverständigen, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der zur Zeit gültigen Fassung eingehalten werden, aber die Voraussetzungen einer Förderung (z.B. durch die KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau) nicht vorliegen.

nicht Zutreffendes streichen

Anlage 2 der Wohnumfeldrichtlinien Stadt Recklinghausen

Stadt Recklinghausen

Wohnumfeldverbesserung

Fördervereinbarung

über die Durchführung von Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie von Außenwänden und Dächern nach Maßgabe der Wohnumfeldrichtlinien Stadt Recklinghausen vom 21.01.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung

zwischen

Stadt Recklinghausen, vertreten durch den Bürgermeister - nachfolgend Stadt genannt -

und

Herrn / Frau

- nachfolgend Eigentümer / Mieter / Erbbauberechtigter genannt - (Bei Gewährung der Zuwendung an den Mieter ist zusätzlich der Eigentümer aufzuführen.)

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Herr / Frau

führt auf dem Grundstück Gemarkung Recklinghausen

Flur Flurstück

Lagebezeichnung (Straße, Haus-Nr.)

eingetragen im Grundbuch von Recklinghausen Blatt

die im Kostenvoranschlag vom (Anlage 1 zu dieser Vereinbarung)

genannte Maßnahme durch:

Gestaltung von Hof- und Gartenflächen nach beigefügtem Gestaltungsplan (Anlage 2 zu dieser Vereinbarung)

Die zu gestaltende Hof- und Gartenfläche ist m² groß.

Gestaltung von Außenwänden und Dächern am Gebäude (Straße und Hausnummer):

Die zu renovierende Fassade umfasst m².

- (2) Der Kostenvoranschlag, der Gestaltungsplan und die Wohnumfeldrichtlinien Stadt Recklinghausen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich, diese Maßnahme gemäß § 3 zu bezuschussen. Der Zuschuss darf nur zur Verwirklichung der genannten Maßnahme verwendet werden.
- (4) Der Zuschuss setzt sich aus Mitteln des Landes NW und der Stadt Recklinghausen zusammen.

§ 2

Durchführungszeitraum

(1) Mit dieser Maßnahme ist – soweit ein vorzeitiger Beginn nicht schriftlich zugelassen wurdenach Abschluss der Vereinbarung zu beginnen. Die Maßnahme ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung zu beenden.

(2) Herr / Frau erklärt, dass mit der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahme noch nicht begonnen worden ist. Lieferungs- oder Leistungsverträge, die sich auf die geförderte Maßnahme beziehen, sind noch nicht abgeschlossen.

§ 3

Kosten und Förderung

(1) Herr / Frau trägt die Kosten der Maßnahme.

(2) Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der Maßnahme nach § 1 Abs.1 durch Gewährung eines Zuschusses gemäß Nr. 5.1 der Wohnumfeldrichtlinien Stadt Recklinghausen. Der Zuschuss ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Die Kosten betragen nach Kostenvoranschlag

€

(3) Dem Zuschuss liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

Hof- und Gartenfläch	<u>en</u>	Außenwände und Dächer	
a) vorbereitende Maßnahmen	€	a) Neugestaltung, Reinigung u. a.	€
b) Gestaltungs- maßnahmen	€	b) Begrünung	€
c)	Nebenkosten (z. B. Planung/ Bauleitung)		€
Gesamtkosten gemäß Kostenvoranschlag			€
davon förderungsfähige Kosten			€
Zuschuss			€

Die Höchstförderungsgrenze von 30,- € je m² gestalteter Fläche wird – nicht – überschritten. Sofern Überschreitung vorliegt, Begründung:

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich der Gesamtkosten verbindlich. Die Einzelansätze

dürfen nur um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Der Zuschuss wird als Höchstbetrag gewährt. Eine darüber hinausgehende Gewährung von Zuschüssen ist – auch bei Überschreitung der veranschlagten Kosten – nicht möglich.

- (4) Die Höhe des Zuschusses beruht auf einer Vorkalkulation. Die endgültige Festsetzung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Zuschuss ist soweit notwendig entsprechend zu kürzen.
- (5) Der Zuschuss wird nach Anerkennung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Es bleibt unbenommen, die nicht förderungsfähigen Kosten im Rahmen eines Steuerausgleiches anzumelden.

§ 4

Änderung

Beabsichtigt der Zuwendungsempfänger, von der in § 1 (1) bezeichneten Maßnahme bzw. vom Gestaltungsplan abzuweichen, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 5

Zweckbindung

Herr / Frau verpflichtet sich, Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben oder hergestellt werden, nur für den Zuwendungszweck zu verwenden. Herr / Frau darf über sie vor Ablauf einer Zweckbindungsfrist von 10 Jahren nicht verfügen.

Herr / Frau verpflichtet sich weiter, dass die umgestaltete Fläche mindestens für die Zeit der Zweckbindung von allen Bewohnern der dazugehörigen Wohnungen genutzt werden kann und in einem dem beabsichtigten Nutzungszweck entsprechenden Zustand gehalten wird.

Der Eigentümer verpflichtet sich ausdrücklich, den mit Zuschussmitteln umgestalteten Hofbereich für 10 Jahre in der ausgeführten Form zu erhalten und zu bewirtschaften. Verbesserungen in Form weiterer zusätzlicher Begrünung stehen frei.

§ 6

Mieterhöhung

Der Eigentümer verpflichtet sich, Kosten der Umgestaltungsmaßnahmen nicht auf die Mieter umzulegen.

§ 7

Eigentümer- und Mieterwechsel

Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück wird der Eigentümer den Rechtsnachfolger verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen. Diese Verpflichtung gilt entsprechend für den Mieter bei einem Mieterwechsel.

§ 8

Sonstige Pflichten des Eigentümers / Mieters / Erbbauberechtigten

Herr / Frau verpflichtet sich,

- a) unverzüglich der Stadt anzuzeigen, wenn
 - 1. der Verwendungszweck oder sonstige für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 2. Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- b) den Verwendungsnachweis innerhalb einer Frist von einem Monat nach Fertigstellung der Stadt vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen,
- c) die für die Maßnahme insbesondere nach nachbarrechtlichen, bauordnungsrechtlichen und denkmalrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen vor Beginn der Durchführungsarbeiten einzuholen.

Im übrigen bleiben Rechte Dritter unberührt.

§ 9

Prüfrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Herr / Frau hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Rückforderungsmöglichkeit

(1) Der Zuschuss kann im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben, zweckwidriger Verwendung, Nichteinhaltung der Frist gemäß § 2 (1) oder sonstiger Verstöße gegen diese Vereinbarung auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung ab mit dem in § 49a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegten Zinssatz zu verzinsen.

(2) Herr / Frau wird der Stadt unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten die vereinbarungsgemäße Durchführung der ihm/ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Maßnahmen anzeigen. Die Stadt ist berechtigt, die vereinbarungsgemäße Durchführung der Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen und dabei das Grundstück zu betreten.

§ 11

Unwirksamkeit von Bestimmungen dieser Vereinbarung, Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Inhaltes. Die Partner verpflichten sich, im Wege einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform.

Recklinghausen, den Stadt Recklinghausen	Recklinghausen, den		
Unterschriften	Unterschrift		
Sofern der Beteiligte nicht der Eigentümer ist, Bestätigung des Eigentümers:			
Ich habe die vorliegende Vereinbarung gelesen und bin mit den Bedingungen einverstanden;			
soweit erforderlich, halte ich mich an die Verpflichtungen gebunden.			
Recklinghausen, den	Unterschrift		

nicht Zutreffendes streichen